



Zur „Reform“ des GEAS

von Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bremen

Am 20.12.2023 teilte Roberta Metsola, Präsidentin des Europäischen Parlaments (EP), mit: „Die EU hat sich auf ein wegweisendes Abkommen verständigt, um Migration und Asyl zu regeln.“ Damit wurde der „Jumbo-Trilog“ zwischen Rat, Kommission und Parlament abgeschlossen. Im Frühjahr müssen Rat und Parlament die Einigung noch formal beschließen. Bewältigen sie das vor der Neuwahl des EP am 09.06.2024 – was keineswegs ausgemacht ist –, werden die Verordnungen gemäß der vereinbarten Umsetzungsfrist 24 Monate später, also im Frühjahr 2026, in Kraft treten.

In welche Richtung wurden die Weichen gestellt? Im Juni und Oktober beschloss der EU-Rat im Wesentlichen jene Regelungen, welche die EU-Kommission im September 2020 als „New Pact on Asylum“ vorgeschlagen hatte. Die Änderungen verfolgen im Wesentlichen zwei Ziele: „Sekundärmigration“ (die entsteht, weil Italien und Griechenland ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, ankommende Menschen zu registrieren und zu versorgen, wie es bereits die geltenden Regeln vorsehen) soll eingedämmt und die Zahl der Migrant*innen generell gesenkt werden. Die Zentralbegriffe dafür lauten „Verantwortung“ und „Solidarität“.

1. Abschreckung als Grundprinzip

„Verantwortung“ heißt in der Diktion der EU, was sich auch als Abschreckung bezeichnen lässt: Ab Mitte 2026 sollen Geflüchtete aus Staaten mit EU-weiter Schutzquote unter 20% (derzeit z. B. Türkei, Indien, Tunesien) an der EU-Außengrenze in sog. „Asyl-Zentren“ für 12 Wochen eingesperrt werden. Die „Screening-Verordnung“ legt dafür ein verbindliches Verfahren fest. Sie können dort bis zu sechs Monate festgehalten werden, wenn sich ein „Abschiebungsgrenzverfahren“ anschließt. Die MS verpflichten sich, nach festgelegtem Schlüssel 30.000 Plätze zu schaffen. Da ein solches Grenzverfahren i. d. R. zwölf Wochen dauert, können bis zu 120.000 Asylsuchende es jährlich durchlaufen. Kommt es darüber hinaus zu einem „krisenhaften Massenzustrom“, darf die Asylprüfung im Grenzverfahren bis zu 20 Wochen dauern; ebenso lange dürfen die Betroffenen anschließend interniert

Editorial

Falsche Neun, falsche Fuffziger, falsche Fachkraft

In der Fachwelt herrscht weitgehend Einigkeit: Die falsche Neun hat ausgedient, die echte Fachkraft muss wieder den Strafraum beackern, Typen wie Füllkrug von Borussia Dortmund sind gefragt. Aufenthaltsrechtlich stellen sich Fachkräfte aber schnell als falsche Fünfziger heraus, wenn sie nämlich den Zugang zum Bundesgebiet unlauter erzwungen haben. Dann soll die Fachkraft nur Fachkraft sein, wenn sie das Bundesgebiet wieder verlässt und sich auf den Weg des Visumverfahrens begibt. Wer die Praxis der Visumverfahren kennt, ahnt, dass es mit dem Arbeitsplatz auch schon mal vorbei sein kann oder dass der Arbeitgeber, der auf eine Fachkraft dringend angewiesen ist, erst mal auf eine falsche Neun setzen oder eine Ersatzkraft einwechseln muss. Dabei hätte der Gesetzgeber sich auf seinen zahlreichen Aktivitäten der letzten Zeit einfach ausruhen können, aber nein, es musste repariert und nachjustiert werden. Im Bereich der Fachkräfteregelungen der §§ 18 ff. wurden aus Ermessensentscheidungen Rechtsansprüche. Was der Gesetzgeber nicht bedacht hatte, war § 10 AufenthG. Danach kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, im Falle eines gesetzlichen Anspruchs eine Aufenthaltserlaubnis während des Asylverfahrens erteilt werden. Nach § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG kommt auch nach Ablehnung des Asylantrags die Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Vorliegen eines Rechtsanspruchs in Betracht. Hätte es damit sein Bewenden gehabt, hätten ausländische Fachkräfte den Spurwechsel vom Asylverfahren in das Aufenthaltsrecht schaffen können. Aber nein, eine solche Regelung könnte ja Anreize für eine illegale Einreise und eine missbräuchliche Asylantragstellung bieten. Da war die Kuh mit Namen „Visum“ dann doch zu heilig, um für die Interessen der Wirtschaft und der Gesamtgesellschaft geschlachtet zu werden. Kurzfristig wurde § 10 AufenthG geändert. Abs. 3 S. 3 gilt jetzt nur noch für qualifizierte Asylbewerber, die vor dem 29.03.2023 in das Bundesgebiet eingereist sind und ihren Asylantrag zurückgenommen haben. Muss halt – bildlich gesprochen – jemand anders die Buden für den Arbeitgeber machen...

Manuel Kabis

werden, um die Abschiebung „zu erleichtern“. Die erforderliche „Schutzquote“ kann sich dann bis auf 75% erhöhen. Einen solchen „Krisenfall“ kann allerdings nicht ein einzelner Staat, sondern nur der EU-Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit feststellen. Bevor er entscheidet, müssen die „Außengrenzstaaten“ nachweisen, dass alle Maßnahmen, die sie selbst vornehmen können, ausgeschöpft wurden.

Die MS können das Grenzverfahren auch auf Personen anwenden, die über „sichere Drittstaaten“ eingereist sind. Gem. Art. 43a AsylverfahrensVO muss ein „sicherer Drittstaat“ weder im gesamten Staatsgebiet „sicher“ sein, noch die GFK unterzeichnet haben (dies gilt auch für Staaten, die die GFK nur mit geografischem Vorbehalt unterzeichnet haben, wie die Türkei). Es genügt, wenn „wirksamer Schutz gewährleistet wird.“ Das gilt als erfüllt, wenn die Betroffenen in dem Staat „verbleiben“ können

(d. h.: es muss kein Anspruch auf rechtmäßigen Aufenthalt bestehen), es ausreichende Mittel zur Existenzsicherung gibt, medizinische Notfallversorgung gewährleistet ist und Zugang zu „Grundschulbildung“ besteht. Nach der Einigung können also deutlich mehr außereuropäische Drittstaaten als „sicher“ eingestuft werden mit dem Ziel, Flüchtlinge dorthin abzuschicken. Besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen Drittstaat und EU, soll „Sicherheit“ angenommen und so ermöglicht werden, dass MS sich aus dem Flüchtlingsschutz zurückziehen, indem sie Nachbarländer oder Staaten entlang der Fluchtrouten als „sicher“ einstufen. Zukünftig könnte also z. B. Italien Teile von Libyen zum sicheren Drittstaat erklären. Auch die Staaten des Westbalkans könnten als „sichere Drittstaaten“ klassifiziert werden. Menschen, die nach Europa geflohen sind, könnten dann ohne Prüfung ihrer Fluchtgründe dorthin abgeschoben

werden – der EU-Türkei-Deal lässt grüßen! Ob das aber die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass diese Staaten ohne erhebliche finanzielle Zuwendungen der EU bereit sein werden, „Zurückkehrende“ aufzunehmen, ist bisher ungeklärt.

Alle verfügbaren Daten sollen bei Ankunft in der EU zentral erfasst und gespeichert werden – wie bisher, nur dass Griechenland und Italien dies nicht praktizieren. Ziel ist, Rückführungen abgelehnter Asylbewerber in „sichere Drittstaaten“ zu erleichtern. Die EU soll dazu eine Liste solcher Staaten aufstellen. Die MS können unabhängig davon selbst Drittländer als sicher erklären. Deutschland listet bisher nur Norwegen und die Schweiz auf. Spanien benennt Marokko und die meisten Staaten Lateinamerikas, Griechenland sieht für Flüchtlinge aus Syrien und weiteren Ländern auch die Türkei als sicheren Drittstaat.

Keine Ausnahmen gelten für Kinder mit ihren Familien – weil das ein „Pull-Faktor“ sein könnte. (Niemand hat je ermittelt, ob diese Vermutung stimmt.) Festgehalten wurde nur, dass Anträge von Familien vordringlich bearbeitet werden sollen und die EU-Kommission über die Einhaltung der Grundrechtstandards wacht. Eine Ausnahme gibt es für unbegleitete Minderjährige: „Sofern sie kein Sicherheitsrisiko darstellen“, dürfen sie nicht in Lagern festgehalten werden. Eine deutsche Befürchtung: weitere Ausnahmeregelungen könnten Anreize zur Weiterleitung großer Zahlen unregistrierter Flüchtlinge nach Deutschland schaffen.

Am 04.10.2023 beschlossen die EU-Innenminister*innen die „Verordnung für Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt („force majeure“) im Bereich „Migration und Asyl“. Sie verschärft nochmals die Regeln für Asylverfahren an den Außengrenzen durch flexiblere und weitreichendere Anwendung der Grenzverfahren. Auch Fälle der „Instrumentalisierung“ von Migrant*innen werden dort geregelt.

Der wissenschaftliche Dienst des EU-Parlaments veröffentlichte am 03.10.2023 eine Folgenabschätzung zum Verordnungsvorschlag „Instrumentalisierung“ (eine solche Abschätzung hatte die Kommission „vergessen“). Dort heißt es, er sei unvereinbar mit EU-Primärrecht. Dem Konzept „Instrumentalisierung“ fehle rechtliche Schärfe, die vorgesehenen Abweichungen von Vorschriften der AsylverfahrensVO und der AufnahmeRL stellten schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechts- und Verfahrensgarantien von Antragstellern dar. Das Ziel, einer Destabilisierung durch ein „Notverfahren“ entgegenzuwirken, werde so nicht erreicht.

Die Asylverordnung sieht erweiterte Haftgründe vor, so soll die *Vermutung* des Untertauchens genügen. Falls Migrant*innen von anderen Staaten „instrumentalisiert“ werden, um die EU zu schwächen, können alle in Haft genommen werden.

Die italienische Regierung wollte die Arbeit privater Seenotretter*innen als „Instrumentalisierung“ werten und bestrafen. Der

Berichtersteller des EP, Patryk Jaki, erklärte am 27.11.2023, eine Instrumentalisierung könne nicht nur von Staaten, sondern auch von nichtstaatlichen Akteur*innen ausgehen. Ausgenommen seien humanitäre Hilfsoperationen nur, wenn sie „nicht auf Destabilisierung der EU oder eines MS gerichtet sind“. Sie seien ein „Pull-Faktor“, der Flüchtlinge zur Fahrt über das Mittelmeer ermutige. Außenministerin Baerbock hielt dagegen: Seenotretter*innen hätten eine lebensrettende Aufgabe und deswegen z. B. deutsche finanzielle Unterstützung verdient.

Unklar blieb, wie oft die Feststellung einer Situation der Instrumentalisierung und der darauf beruhenden verfahrensrechtlichen Abweichungen zugunsten der MS verlängert werden darf.

2. „Solidarität“ durch Aufnahme – oder Abwehr?

Es soll feste Regeln geben, wie Asylsuchende auf die EU-Staaten zu verteilen sind. Diese Solidarität ist „obligatorisch, aber flexibel“, d. h. alle Länder müssen einen Beitrag leisten, können aber wählen, ob sie Umsiedlung und Übernahme der Verantwortung für die Menschen, Aufbau von Kapazitäten oder einen finanziellen Beitrag anbieten. Die Aufnahme Schutzsuchender wird als „Solidaritätsmaßnahme“ gleichgestellt mit dem Bau von Zäunen an den EU-Außengrenzen oder Projekten in Drittstaaten, die der Fluchtverhinderung dienen. Auch die Organisation von Sammelabschiebungen soll als „Solidarität“ gewertet werden.

Zunächst sollen 30.000 Menschen pro Jahr in der EU umverteilt werden. Die angemessene Kapazität der einzelnen MS (Mindestzahl oder Zielvorgabe für Grenzverfahren) soll anhand einer Formel festgelegt werden, die auf der Gesamtkapazität und der Zahl der „irregulären“ Einreisen (d. h. Personen, die einreisen, um Schutz zu suchen) basiert. Für Deutschland z. B. bedeutet das bisher nach dem von der Kommission erarbeiteten Schlüssel die Aufnahme von ca. 6.000 Personen jährlich. Italien soll die Führungsrolle bei Aufbau und Betrieb der Asylzentren an den Außengrenzen übernehmen. Dafür erhält es Geld von der EU – wie viel genau, ist noch unklar. Ein Staat wie Polen, der nicht aufnahmebereit ist, kann sich mit 20.000 € pro Asylbewerber, der entgegen der Quotenverpflichtung nicht aufgenommen wird, „solidarisch“ freikaufen. Das Geld fließt in einen EU-Fonds zur Bekämpfung von Fluchtursachen.

Eine neue Idee im Ratsbeschluss sind sog. „responsibility offsets“ – eine Art ergänzende Form der Solidarität. Deutschland könnte dann z. B., statt Geflüchtete quotengenau aus Griechenland zu übernehmen, Abschiebungen nach Griechenland aussetzen. Ungewiss bleibt, was zu den „Offsets“ für Solidaritätsverpflichtungen (Verringerung der Solidaritätsverpflichtungen eines Landes gegenüber anderen) genau vereinbart wurden, z. B. im Falle des Angebots von Resettlement-Plätzen und Offsets für Soli-

daritätsleistungen (Verringerung der Solidaritätsansprüche eines bis Mitte 2026 unter Druck stehenden Staates) im Falle der Nichtannahme von Dublin-Überstellungen. Ungeklärt blieb auch die Definition von „Migrationsdruck“ sowie, ob dieser „Instrumentalisierung“ und Such- und Rettungssituationen (SAR) einschließt. Ein von der EU-Kommission vorgeschlagener separater SAR-Mechanismus wurde abgelehnt. Der Zeitraum, in dem das Ankunftsland für Geflüchtete zuständig sein soll, beträgt

- zwei Jahre für Personen, die über die Außengrenze einreisen;
- 15 Monate nach einer Zurückweisung im Grenzverfahren – um den Staaten einen Anreiz zu geben, das Grenzverfahren zu nutzen;
- 12 Monate für Personen, die auf See gerettet werden.

3. Ein Nachfolger für „Dublin“

Die Dublin-III-VO wird durch die Verordnung für „Asyl- und Migrationsmanagement“ ersetzt. Inhaltlich wird das so gut wie nichts ändern, denn die Außengrenzstaaten (Griechenland, Italien, Spanien etc.) bleiben zuständig für die Durchführung der Asyl(grenz)verfahren. Absehbar ist, dass das System insgesamt noch bürokratischer werden wird, als die Dublin-III-VO es bereits ist. Als Zugeständnis an das EP dürfen Asylsuchende im gesamten Verfahren kostenfreie Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Die eminent wichtige praktische Frage, wer zu welchen Bedingungen in den Haftlagern die erforderliche Beratung leisten kann und will, damit ca. 120.000 Menschen pro Jahr rechtzeitig Rechtsschutz erhalten können, wurde bisher nicht beantwortet. Faire Asylverfahren wird es an den Außengrenzen absehbar also nicht geben.

4. Fazit

Es sei an der Zeit, das Thema Migration und Asyl auf EU-Ebene endlich abzuräumen, meinte die spanische Präsidentschaft. Ebenso dachten Rat und Kommission. Und das gelegentlich widerständige EU-Parlament? In der an Tiefpunkten reichen Geschichte des GEAS wurde am 20.12.2023 ein weiterer erreicht. Die neunköpfige Delegation des Europäischen Parlaments, die den „Jumbo-Trilog“ geführt hatte, stimmte praktisch allen Beschlüssen des EU-Rates von Juni und Oktober zu. Einige EP-Abgeordnete hatten zu Beginn des Trilogs den Eindruck vermittelt, man werde z. B. mehrheitlich einem Screening im Asylverfahren unter Haftbedingungen an den Außengrenzen keinesfalls zustimmen – und man tat es doch. Anfang Oktober lehnte der zuständige Parlamentsausschuss die Ausweitung der Grenzverfahren ab. Am 20.12.2023 stimmte die Verhandlungsdelegation zu. Das EP verlangte die Altersgrenze von 12 Jahren für haftartige Unterbringung – und gab die Forderung in den Verhandlungen auf. Anders als vom EP zunächst

gefordert, wird es auch in einer Krise keine verpflichtende Verteilung von Migrant*innen in die MS geben. Das Konzept „Instrumentalisierung“ hatte das EP zunächst wegen – zutreffender – erheblicher Grundrechtsbedenken nicht akzeptiert. Und tat es dann doch.

Diese Einigung schuf also die Basis für die Annahme zukünftiger Ausnahmestände an den Außengrenzen, Pushbacks inklusive. Dabei ging es eigentlich nur darum, Griechenland und Italien zu zwingen, dort ankommende Geflüchteten ordnungsgemäß zu registrieren, zu versorgen und in ein Verfahren aufzunehmen (was schon die bestehende Rechtslage fordert). Polen und Ungarn sollten sich endlich EU-konform verhalten bei der Aufnahme. Beide Ziele werden auch mit den aufwändigen neuen Regeln absehbar nicht erreicht werden.

Immerhin: Maßgebend bleibt das Primärrecht, also z. B. Art. 18 GRCh, der das Asylrecht garantiert und auf die GFK verweist. Das Beziehungsgeflecht zwischen Sekundärrecht (AsylverfahrensVO und QualifikationsVO), Primärrecht (Art. 18, 19 Abs. 2 GRCh) und GFK wird weite Teile der vereinbarten Regelungen ad absurdum führen, insbesondere die langen Haftdauern und die Ausrichtung der Einzelfallprüfungen an der Anerkennungsquote des Herkunftslands. Auch EuGH und EGMR haben ein Wort mitzureden – sofern Geflüchtete den Rechtsweg zu ihnen noch erreichen können. Mit der bisherigen EGMR-Rechtsprechung ist z. B. die undifferenzierte Unterbringung von Eltern mit minderjährigen Kindern in haftähnlichen Einrichtungen unvereinbar.

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

BVerwG hebt Beschlüsse des OVG NRW zum Zuständigkeitsübergang auf

Das BVerwG hat mit im Wesentlichen gleichlautenden Beschlüssen in elf Verfahren Beschlüsse des OVG NRW aufgehoben, in denen es um die Rechtmäßigkeit von Unzulässigkeitsentscheidungen des BAMF ging, die aufgrund einer Dublin-Zuständigkeit Italiens ergangen waren (B. v. 24.10.2023, 1 B 22./23; B. v. 07.11.2023, 1 B 29.23; B. v. 08.11.2023, 1 B 23.23, 1 B 27.23 und 1 B 32.23; B. v. 13.11.2023, 1 B 26.23, 1 B 28.23, 1 B 30.23, 1 B 33.23, 1 B 36.23 und 1 B 39.23). Das OVG war wegen des italienischen Dublin-Aannahmestopps vom Zuständigkeitsübergang auf Deutschland ausgegangen. Das hielt das BVerwG für verfahrensfehlerhaft und verwies die Verfahren gem. § 133 Abs. 6 VwGO zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurück.

Dokumente:

BVerwG, B. v. 24.10.2023, 1 B 22/23; B. v. 07.11.2023, 1 B 29.23; B. v. 13.11.2023, 1 B 26.23 (Dokument Nr. 3853 a-c)

VG Gelsenkirchen widerspricht BVerwG zur Situation in Italien

Das VG Gelsenkirchen geht in Auseinandersetzung mit dem BVerwG (s. vorstehender Beitrag) nach summarischer Prüfung davon aus, dass Italien mit seiner Erklärung die Mängel in seinem Asylverfahren kaschieren wolle. Aufgrund sprachlicher Probleme und der wirtschaftlichen Lage in Italien sei angesichts der Auskunftsfrage bei Rückkehr mit dem Eintritt einer existentiellen Notlage zu rechnen. Die Auffassung des BVerwG, eine Beschäftigung „in der Schattenwirtschaft“ sei zumutbar, teilt das VG aus Gründen der „Einheit der Rechtsordnung“ ausdrücklich nicht.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, B. v. 29.12.2023, 1a L 1896/23.A (Dokument Nr. 3854)

Dublin Italien: Keine Unterbrechung der Überstellungsfrist durch Eilbeschluss und Vorlage an den EuGH

Die Rechtsprechung zu Dublin-Verfahren betreffend Italien bleibt unübersichtlich. Das OVG NRW will sich offenbar nicht damit zufriedengeben, vom BVerwG aufgehoben zu werden (vgl. erster Beitrag in dieser Rubrik). In diversen Verfahren teilt das OVG nun mit, dass es beabsichtige, die Verfahren auszusetzen und dem EuGH vorzulegen. Dabei werden bereits konkret zwei Vorlagen benannt, die den Zusammenhang zwischen einer fehlenden (Wieder-)Aufnahmefähigkeit und systemischen Schwachstellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin-III-VO beleuchten sollen. Das VG Düsseldorf argumentiert nun, dass die Überstellungsfrist in diesen Fällen trotz stattgebenden Eilbeschlusses weiterlaufe. Dabei beruft es sich auf die Rechtsprechung des EuGH zur unzulässigen Unterbrechung der Überstellungsfrist während der Corona-Pandemie (EuGH, U. v. 22.09.2022, Rs. C-245/21 u. C-248/21), wonach allein eine praktische Unmöglichkeit der Überstellung nicht zu einer Unterbrechung der Überstellungsfrist führe.

Anmerkung der Redaktion: Die beiden Entwicklungen weisen für die Beratungspraxis in eine gegenläufige Richtung: Die Vorlagen an den EuGH lassen eher erwarten, dass Eilanträge in NRW zwar weiterhin sehr gute Erfolgsaussichten haben dürften, die Hauptsacheverfahren dann aber sehr lange dauern könnten. Wenn man demgegenüber annimmt, dass die italienische Weigerungshaltung noch länger andauern wird, spräche das eher dafür, Bescheide bestandskräftig werden zu lassen und auf den Ablauf der Überstellungsfrist zu spekulieren. Wenn sich aber die Rechtsauffassung des VG Düsseldorf durchsetzen sollte, dann wären Klagen mit Eilanträgen gegen Dublin-Bescheide bzgl. Italien hingegen sehr

sinnvoll, da sie eben nicht zu einer Unterbrechung der Überstellungsfrist führen und man mithin die Vorteile eines positiven Eilbeschlusses ausnutzen kann, ohne die Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. (ke)

Dokumente:

BVerwG, B. v. 24.10.2023, 1 B 22.23 (Dokument Nr. 3855 a)

OVG NRW, Verfügung v. 22.01.2024 (Dokument Nr. 3855 b)

VG Düsseldorf, B. v. 30.11.2023, 12 L 2970/23.A (Dokument Nr. 3855 c)

Einsender: RA Christian Schotte, Düsseldorf

Systemische Mängel in Rumänien

Systemische Mängel nimmt das VG Sigmaringen in folgender Konstellation an: Wurde ein Asylverfahren in Rumänien eröffnet und in der Folge beendet, weil der Antragsteller ausgereist ist, und wird er dann im Wege des Dublin-Verfahrens rücküberstellt, wird der Rückkehrer als illegaler Fremder regelhaft für längstens 18 Monate inhaftiert. Das UNHCR sieht darin eine mögliche Gefährdung des „Non-Refoulement-Prinzips“. In diesem Zusammenhang sei zudem zu beachten, dass das rumänische Asylsystem im Falle eines Folgeantrags den Entzug der während der Aufnahme gewährten Leistungen vorsehe, was voraussichtlich dazu führen werde, dass das Existenzminimum entgegen Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) nicht gewährleistet sei.

Dokument:

VG Sigmaringen, U. v. 04.10.2023, A 9 K 2581/21 (Dokument Nr. 3856)

Einsender: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Bonn

Verfahren vor dem BAMF

VG Ansbach: Asylantragsablehnung als „offensichtlich unbegründet“ regelmäßig unzulässig bei unbegleiteten Minderjährigen

Zu den besonderen Verfahrensgarantien für unbegleitete minderjährige Schutzsuchende entschied das VG Ansbach unter Bezugnahme auf die AsylVerfRL: Beantragt ein UMA Asyl, ist eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet entgegen des Wortlauts von § 30 AsylG i. d. R nicht zulässig. Art. 25 Abs. 6 AsylverfahrensRL legt fest, dass das Kindeswohl stets vorrangig zu berücksichtigen ist. Gem. Art. 25 Abs. 6 lit. a) RL komme ein beschleunigtes Verfahren gem. Art. 31 Abs. 8 AsylVerfRL, also die Ablehnung als offensichtlich unbegründet, nur in Betracht, wenn der Schutzsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat eingereist ist, einen Folgeantrag gestellt hat oder eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt. Zur Beurteilung der Minderjährigkeit seien weder der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch der der Entscheidung über den Asylantrag seitens des BAMF oder der Anhörung entscheidend, sondern

der Zeitpunkt der Einreise des UMA in die EU. Auf diesen stelle Art. 2 lit. 1 QualifikationsRL ausdrücklich ab.

Dokument:

VG Ansbach, B. v. 02.01.2024, AN 10 S 23.31732 (Dokument Nr. 3857)

Materielles Asylrecht

EuGH präzisiert Voraussetzungen für internationalen Schutz wegen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt kann Verfolgung im Sinne der QualifikationsRL darstellen, so der EuGH im U. v. 16.01.2024 (Rs. C-621/21). Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.05.2011 („Istanbul-Konvention“) binde die EU seit 01.10.2023 und enthalte Verpflichtungen, die auch das GEAS betreffen. Die Bestimmungen der QualifikationsRL seien unter Beachtung des Übereinkommens auszulegen, auch wenn dieses bisher nicht von allen MS ratifiziert wurde. Gem. Art. 60 Abs. 1 des Übereinkommens müsse Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A Ziff. 2 GFK anerkannt werden. Außerdem verlange Art. 60 Abs. 2 des Übereinkommens von den Vertragsparteien, sicherzustellen, dass alle in der GFK vorgesehenen Verfolgungsgründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und in Fällen, in denen festgestellt werde, dass Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet werde, den Antragsteller*innen der Flüchtlingsstatus zuerkannt werde.

Für die Auslegung der QualifikationsRL bedeute das, dass der Begriff der „bestimmten sozialen Gruppe“ je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen sowohl die Frauen dieses Landes insgesamt bezeichnen könne als auch enger eingegrenzte Gruppen von Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilten i. S. eines Verfolgungsgrundes, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen könne. Gebe eine schutzsuchende Person an, im Herkunftsland Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu befürchten, reiche es für die erforderliche Verknüpfung zwischen Verfolgungsgrund und Verfolgungshandlung aus, dass eine Verknüpfung zwischen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und dem Fehlen von Schutz durch die in Art. 7 Abs. 1 QualifikationsRL genannten Akteure festgestellt werden könne. Ein „ernsthafter Schaden“ im Sinne von Art. 15 QualifikationsRL umfasse schließlich die tatsächliche Drohung gegenüber der schutzsuchenden Person, durch einen Angehörigen ihrer Familie oder ihrer Gemeinschaft wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden.

Dokument:

EuGH, U. v. 16.01.2024, C-621/21 (Dokument Nr. 3858)

Tatsachenrevision zu Afghanistan zurückgenommen

In einer ausgesprochen knappen Pressemitteilung teilt das BVerwG mit, dass der Kläger die „Tatsachenrevision“ betreffend die allgemeine abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung ohne Angaben von Gründen zurückgenommen habe. Die Vorinstanzen (VG Greifswald und OVG Mecklenburg-Vorpommern) hielten die Klage des allein stehenden Mannes im erwerbsfähigen Alter gegen die Ablehnung seines Asylantrages jeweils für unbegründet und verneinten insbesondere auch die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots.

Dokument:

Pressemitteilung Nr. 2/2024 des BVerwG vom 25.01.2024, 1 C 12.23 (Dokument Nr. 3859)

Taliban: Kreide fressen nützt nichts

Der Kläger, afghanischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz im Iran, war vor der Machtübernahme der Taliban als Mitarbeiter von IOM in Afghanistan tätig. Bei einer Kontrolle durch die Taliban wurden auf seinem Laptop u. a. die Verträge mit IOM gefunden. Der Kläger wurde unter der Auflage, für die Taliban zu spionieren, freigelassen. Das BAMF vermisste die erforderliche Verfolgungsintensität. Das VG Gelsenkirchen entscheidet (nach der Machtergreifung): Den Bekundungen der Taliban, ihre Gegner amnestieren zu wollen, ist kein Glauben zu schenken. Und: „Auf Menschenverachtung beruhende Grausamkeit und Brutalität sind seit Jahrzehnten wesentliche Charakteristika der Taliban“.

Anmerkung der Redaktion: Mit erfreulicher Klarheit arbeitet das VG das Wesen der Taliban-Herrschaft heraus. Das Gericht hat auch keine Zweifel an der Verknüpfung von Verfolgungsgrund und Verfolgungshandlung. Im Fall des Klägers bezieht sich das Gericht auf die Erkenntnisse, die schon vor der Machtübernahme den Taliban attestierten, dass sie landesweit und effektiv tätig sind und etwa moderne Kommunikationsmittel und Speichermedien verwenden, um unliebsame Personen zu registrieren. Das führt zu der Annahme, dass die Taliban „nicht vergessen“. (ka)

Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 13.11.2023, 5a K 3768/22.A (Dokument Nr. 3860)

Einsender: Rechtsanwalt Manuel Kabis, Dortmund

Abschiebungsverbot wegen wirtschaftlicher Situation im Sudan

Das VG Trier spricht einem jungen allein stehenden Mann ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG für den Sudan zu, da bei einer Rückkehr die Sicherung des Existenzminimums nicht hinreichend gewährleistet sei. An seine früheren Tätigkeiten könne er vor dem Hintergrund der aktuellen Verhältnisse nicht mehr anknüpfen,

seine Familie sei enteignet worden. Es wird auf das Urteil des VG Hannover vom 07.06.2023, 5 A 885/20, Bezug genommen.

Dokument:

VG Trier, U. v. 20.12.2023, 2 K 500/23, TR (Dokument Nr. 3861)

Einsender: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Bonn

Verfolgung von Baha'i im Iran

Das VG Köln geht davon aus, dass Mitgliedern der Religionsgemeinschaft der Baha'i im Iran landesweit Verfolgung droht. Die Feststellung, ob jemand dieser gefährdeten Gruppe angehört, bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung. Bloße Mitgliedsbescheinigungen reichen nicht aus. Vorausgesetzt wird vielmehr „eine echte Glaubensentscheidung des Schutzsuchenden“.

Dokument:

VG Köln, U. v. 08.12.2023, 12 K 5426/22.A (Dokument Nr. 3862)

Einsender: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Bonn

Abschiebungsandrohung und Abschiebungshindernisse

Das VG Gelsenkirchen spricht einem erkrankten georgischen Kind ein Abschiebungsverbot zu. Hinsichtlich der Eltern hebt das BAMF auf richterlichen Hinweis zur EuGH-Rechtsprechung betreffend die Rückführungsrichtlinie die Abschiebungsandrohung auf. Die Kläger nehmen die Klage zum int. Schutz zurück, im Streit bleiben Abschiebungsverbote. In Betracht kommt nur ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis aus Art. 8 EMRK wegen des Aufenthalts des Kindes. Das VG verneint eine Prüfungskompetenz des BAMF. Rückkehrentscheidung sei die Abschiebungsandrohung. Mit deren Aufhebung sei die RückführungsRL nicht mehr anwendbar. Mangels Rückkehrentscheidung fehle es an einer Pflicht zur Prüfung von Abschiebungsverboten (§ 34 AsylG); jetzt sei die Ausländerbehörde am Zug.

Anmerkung der Redaktion: Die lesenswerte Entscheidung befasst sich mit den Folgen, die die EuGH-Rechtsprechung nach sich zieht, wonach eine Abschiebungsandrohung gar nicht erst ergehen darf, wenn ein Abschiebungshindernis im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie vorliegt. Die anderslautende Regelung des § 59 AufenthG (Abschiebungshindernisse lassen die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unberührt) ist insoweit europarechtswidrig. Das VG legt dar, dass die EuGH-Rechtsprechung, die eine Abschiebungsandrohung gegen ein Kind betraf, auch im umgekehrten Fall zugunsten der Eltern gilt. Die Abgrenzung der Prüfungskompetenzen zwischen BAMF und Ausländerbehörden wird mit dogmatisch nachvollziehbaren Erwägungen vorgenommen. (ka)

Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 21.07.2023, 6a K 2402/21.A (Dokument Nr. 3863)

Einsender: Rechtsanwälte Becker und Dieckmann, Bonn

Drittstaatenfälle

VG Sigmaringen will Vorabentscheidung des EuGH zum Umgang mit Drittstaatenfällen

Das VG Sigmaringen fragt den EuGH, ob ein Asylantrag nach erfolgter Zuerkennung internationalen Schutzes in einem anderen EU-Staat auch dann noch abgelehnt werden darf, wenn eine Rücküberstellung des Antragstellers in den ursprünglich zuständigen MS zur Trennung der Familie führen und damit möglicherweise gegen Art. 7 GRCh verstoßen würde. Weiter fragt das VG, welche Bindungswirkung die Zuerkennung subsidiären Schutzes durch den zuständigen MS möglicherweise hat. Der EuGH hatte im B. v. 13.11.2019 (C-540/17 und C-541/17) entschieden, eine Unzulässigkeitsentscheidung dürfe nicht mehr ergehen, wenn im zuständigen MS eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der GRCh drohe. Das BVerwG hat zu einem ähnlichen Sachverhalt mit B. v. 07.09.2022 (1 C 26.21) ebenfalls dem EuGH Vorlagefragen übermittelt, deren Beantwortung noch aussteht.

Dokument:

VG Sigmaringen, B. v. 14.11.2023, A 7 K 72/21 (Dokument Nr. 3864)

Keine Abschiebungsandrohung bei Schutzgewährung

Dem somalischen Kläger war in einem anderen Mitgliedsstaat subsidiärer Schutz zuerkannt worden. Das BAMF erließ eine Abschiebungsandrohung in das Herkunftsland. Das VG Arnberg schließt sich der Auffassung an, dass der gewährte internationale Schutz zwar nicht zu einer gleichlautenden Schutzgewährung in der Bundesrepublik verpflichtet, aber ein nationales Abschiebungshindernis darstelle. Das Gericht hebt die Abschiebungsandrohung auf.

Dokument:

VG Arnberg, U. v. 09.11.2023, 5 K 2025/22.A (Dokument Nr. 3865)

Einsender: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Bonn

Prozessrecht

OVG Niedersachsen zu den Anforderungen an gerichtliche Erkenntnismittellisten

Der bloße Verweis auf die Website ecoi.net in der Ladung zur mündlichen Verhandlung im gerichtlichen Asylverfahren genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einführung von Erkenntnismitteln, entschied das OVG Niedersachsen. Erkenntnismittel seien „im Einzelnen bezeichnet“ zum Gegen-

stand des Verfahrens zu machen, damit sich die Beteiligten dazu äußern könnten. Einem pauschalen Hinweis auf ecoi.net sei nicht zu entnehmen, um welche Erkenntnismittel es sich im Einzelnen handele, zudem bleibe unklar, auf welchen Zeitpunkt der auf ecoi.net veröffentlichten Erkenntnismittel das VG bei seiner Entscheidung abstellen wolle.

Dokument:

OVG Niedersachsen, B. v. 08.01.2024, 9 LA 233/21 (Dokument Nr. 3866)

Unzureichende Belehrung bei Nichtbetreiben

Das VG Greifswald gab dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung im Rahmen eines Einstellungsbescheides statt, da unzureichend über die Rechtsfolgen bei Nichtbetreiben belehrt worden war. Ein allgemeiner Hinweis, der sich auf die Wiedergabe des Gesetzestextes beschränkt, reiche nicht aus. Es bedürfe einer verständlichen Umschreibung des Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen in einer den Asylsuchenden geläufigen Sprache. Dafür biete sich eine sinn-gemäße, nicht strikt an juristischen Begrifflichkeiten orientierte Übertragung an. Eine anwaltliche Vertretung ändere daran nichts. Auch bei einer Zustellung an Anwält*innen muss der Inhalt der Belehrung so verfasst sein, als ob sie persönlich erfolgt wäre.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung ist bemerkenswert, da sie richtigerweise beim Begriff „Sprache“ nicht nur auf eine direkte Übersetzung, sondern auch auf deren Verständlichkeit abstellt. Die Belehrungsunterlagen für Asylsuchende erinnern oft an undurchschaubare AGB. Das VG führt aus, dass es für ein faires Verfahren im Zusammenhang mit den Folgen bei Nichtbetreiben des Verfahrens nach § 33 AsylG darauf ankomme, dass den Betroffenen mit gebotener Deutlichkeit vor Augen geführt wird, welche Pflichten sie im Einzelfall treffen und welche Folgen bei Nichtbeachtung entstehen können. (cb)

Dokument:

VG Greifswald, B. v. 11.07.2023, 6 B 1011/23 HGW (Dokument Nr. 3867)

Einsender: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Bonn

Aufenthaltsrecht

Einreise und Visumverfahren

Mal wieder: EuGH zur Familienzusammenführung zu UMF

Erneut beschäftigt sich der EuGH mit Fragen der Familienzusammenführung zu ehemals unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Er stellt klar, dass der Familiennachzug auch dann noch möglich sein muss, wenn Betroffene während des Verfahrens zur Familienzusammenführung volljährig werden. Privi-

legierungen beim Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (insbesondere hinsichtlich Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum) dürfen dabei auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte Frist zur Antragstellung eingehalten wird. Nachziehen darf auch die volljährige Schwester, die aufgrund Krankheit dauerhaft auf die Unterstützung der Eltern angewiesen ist, wenn der Anspruch anderenfalls vereitelt würde.

Dokument:

EuGH, U. v. 30.01.2024, Rs. C-560/20 (Dokument Nr. 3868)

Absicht des langfristigen Aufenthalts schadet

Eine indische Staatsangehörige ist mit einem in Deutschland lebenden Ausländer verheiratet, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Die Inderin ihrerseits verfügt über einen Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staats. Mit diesem reist sie unter Berufung auf die Visumfreiheit für max. 90 Tage in das Bundesgebiet ein und beantragt eine AE zum Ehegattennachzug. Das VG Frankfurt/M. und der HessVGH schließen auf eine bereits bei Einreise vorhandene Absicht des Daueraufenthalts. Damit liege ein Verstoß gegen den SGK und den EU-Visakodex vor, der Aufenthalt sei unrechtmäßig. Die Rechtsprechung des BGH in Strafsachen, wonach das Bestimmtheitsgebot verbiete, aus bloßen Absichten strafbares Verhalten abzuleiten, sei nicht übertragbar.

Anmerkung der Redaktion: Der BGH steht auf dem Standpunkt, die Visumfreiheit eines Positivstaaters entfalle erst mit der objektiven Erfüllung eines visumpflichtigen Zwecks (i. d. R. unerlaubte Arbeitsaufnahme). Aus dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot folge, dass der Betroffene erkennen müsse, welches konkrete Verhalten sanktioniert sei. Der HessVGH stellt umfangreiche dogmatische Erwägungen an, um die unerlaubte Einreise festzustellen; nur: Soll der Empfängerhorizont keine Rolle spielen für die Gesetzesauslegung? Das Gebot der Normenklarheit erfordert, dass Betroffene sich normgerecht verhalten können, weil sie die Norm verstehen können. Wie weit die Absicht der Visumumgehung reichen soll, zeigt ein Fall des VG Gelsenkirchen: Eine schwangere Russin reist mit einem Schengen-Visum zu ihrem in Deutschland lebenden Ehemann. Das Kind kommt zur Welt und erhält eine AE nach § 33 AufenthG. Die ABH lehnt die AE für die Frau ab: Sie habe die Deutsche Botschaft über die Schwangerschaft getäuscht (Rechtspflicht zur Offenbarung einer Schwangerschaft?!) und die Absicht gehabt, in Deutschland zu entbinden, um so das nationale Visumverfahren zu umgehen. Das Verfahren endet durch Vergleich: § 25 Abs. 5 AufenthG wegen langfristigen rechtlichen Abschiebungsverbots. (ka)

Dokument:

HessVGH, B. v. 03.11.2023, 3 B 745/23 (Dokument Nr. 3869)

Aufenthaltstitel

BVerfG zur Zumutbarkeit der Familientrennung wegen Durchführung eines Visumverfahrens

Unter welchen Voraussetzungen ist es einem Vater zuzumuten, zur Durchführung des Visumverfahrens in seinem Heimatland Äthiopien Deutschland zu verlassen und damit eine wenigstens vorübergehende Trennung von seinen hier aufenthaltsberechtigten Kindern hinzunehmen?

Das BVerfG bekräftigte seine ständige Rechtsprechung: Kann die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und seinem Kind nur in Deutschland stattfinden, etwa weil das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und ihm wegen der Beziehungen zur Mutter nicht zumutbar ist, Deutschland zu verlassen, drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück. Bei einer Vater-Kind-Beziehung kommt hinzu, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch Betreuungsleistungen der Mutter oder dritter Personen entbehrlich wird, sondern eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes haben kann.

Von Verfassungen wegen erforderlich ist deswegen, eine gültige Prognose darüber anzustellen, ob der Verweis auf die Nachholung des Visumverfahrens vom Ausland aus eine lediglich vorübergehende oder eine dauerhafte Trennung für Vater und Kinder zur Folge hat (vgl. BVerfG, B. v. 09.12.2021, 2 BvR 1333/21, Rn. 51 ff.). Eine auch nur vorübergehende Trennung kann nicht als zumutbar angesehen werden, wenn das Gericht keine gültige Prognose darüber anstellt, welchen Trennungszeitraum der Betroffene realistisch zu erwarten hat.

Die Annahme, dass eine Trennung nicht dauerhaft ist, erfordert eine belastbare Prognose dazu, ob der Ausländer das Visumverfahren mit Erfolg durchlaufen wird. Allein der Umstand, dass im Grundsatz die Erteilung eines Visums generell in Betracht kommt, reicht dafür nicht. Das gilt insbesondere, wenn die Erteilung eines Visums – wie bei § 36 Abs. 2 AufenthG – an hohe tatbestandliche Hürden gebunden oder der Auslandsvertretung Ermessen eingeräumt ist. Es ergeben sich dann Unwägbarkeiten für den Ausländer, die die Wahrscheinlichkeit verringern, dass ihm tatsächlich ein Visum erteilt wird. Dies muss bei der anzustellenden Prognose berücksichtigt werden (vgl. BVerfG, B. v. 22.12.2021, 2 BvR 1432/21, Rn. 49 ff.). Die Entscheidung des VGH erweist sich schon deshalb im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 und 2 GG als verfassungsrechtlich unzureichend, weil sie nicht darlegt, warum zur Durchsetzung der aufenthaltsrechtlichen Belange die Nachholung des Visumverfahrens für einen Familiennachzug erforderlich ist.

Dokument:

BVerfG, B. v. 02.11.2023, 2 BvR 441/23 (Dokument Nr. 3870)

Aufenthaltsbeendigung

Kein Bleibeinteresse bei bloßer Fiktionsbescheinigung

Die Systematik des Ausweisungsrechts verlangt die Feststellung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch den Aufenthalt des Ausländers. Im zweiten Schritt sind die Ausweisungs- und die Bleibeinteressen zu ermitteln, und diese sind im dritten Schritt gegeneinander abzuwägen. Der Revisionsführer war im Zeitpunkt seiner Ausweisung aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen im Besitz einer Fiktionsbescheinigung. Alle Gerichtsinstanzen sahen in dem weiteren Aufenthalt des Klägers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, § 53 Abs. 1 AufenthG. Das BVerwG verneint das Vorliegen eines Bleibeinteresses i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1-3, Nr. 5 AufenthG bei dem Kläger, da dieses den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraussetze; dem sei die Fiktionsbescheinigung nicht gleichzusetzen.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung des BVerwG ist nicht überraschend. Sie stützt sich auf den Wortlaut von § 55 Abs. 1 AufenthG, der jeweils vom „Besitz der Aufenthaltserlaubnis spricht“. Dem soll die Fiktionsbescheinigung nicht gleichstehen (am Wortlaut von § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG stört das Gericht sich weniger). Sinn und Zweck des Gesetzes ist es aber, auch Personen mit nur befristetem Aufenthaltsrecht die Chance zu geben, wenigstens im Rahmen der Abwägung eine Ausweisung abwenden zu können. Einen solcherart geschützten Personenkreis will das BVerwG faktisch nicht (mehr) anerkennen: Läuft die Aufenthaltserlaubnis während eines laufenden Ermittlungsverfahrens ab, ist das Verfahren gemäß § 79 Abs. 2 AufenthG auszusetzen, es gilt die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG. Spätestens, wenn es zu einer Verurteilung kommt, prüft die ABH die Nichtverlängerung aufgrund eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) und die Ausweisung. Es ergeht weiterhin keine positive Entscheidung über den Aufenthalt. Damit entfällt die Schutzwirkung des § 55 AufenthG vom Moment der Mitteilung der Staatsanwaltschaft über ein Ermittlungsverfahren oder eine Anklage. Nur wenn die Aufenthaltserlaubnis zwischen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und Zustellung einer Ausweisungsverfügung noch gültig war, käme § 55 AufenthG noch zum Tragen. Das BVerwG entzieht denjenigen den – ohnehin geringen – Schutz des § 55 AufenthG, die ihn am nötigsten haben. Dabei verkennt es den o. g. Sinn und Zweck von § 55 Abs. 1 AufenthG. Auch die argumentative Herleitung über § 55 Abs. 3 AufenthG überzeugt nicht: Eine Fiktionswirkung soll nach der Norm zwar unberücksichtigt bleiben, wenn der Titel letztlich nicht verlängert wird – aber ausdrücklich nur hinsichtlich der Zeiten „rechtmäßigen Aufenthalts“, die § 55 Abs. 1 Nr. 1-3 jeweils zusätzlich zum Besitz eines Titels fordern. Für die Ungleichbehandlung von Fiktionsbescheinigung und Aufenthaltstitel

bei der Frage des „Besitzes“ lässt sich daraus nichts ziehen. Haben Inhaber*innen einer Fiktionsbescheinigung ihre Aufenthaltszeiten i. S. § 55 Abs. 1 Nr. 1-3 AufenthG bereits in der Vergangenheit zurückgelegt (s. den Gebrauch des Perfekts), dann muss ihnen auch der gesteigerte Ausweisungsschutz gewährt werden. (ka/hh)

Dokument:

BVerwG, U. v. 16.11.2023, 1 C 32.22 (Dokument Nr. 3871)

Abschiebungshaft

BVerfG zur Benachrichtigung von Vertrauenspersonen

Das BVerfG stellte mit drei Beschlüssen vom 18.12.2023 fest, dass die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 104 Abs. 4 GG verletzt wurden. Gegen die Beschwerdeführer war zuvor Abschiebungshaft angeordnet worden, wobei jeweils unterlassen wurde, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. In einem Falle hatte das AG nicht dokumentiert, warum die Benachrichtigung unterblieb. In einem weiteren Fall berief sich das AG darauf, dass die Adresse nicht eindeutig bestimmbar gewesen sei. Das BVerfG hingegen hält es für zumutbar, eine EMA-Auskunft einzuholen. Im dritten Falle hospitierte der Betroffene, ein werdender Arzt, in einer Reha-Klinik, und bat darum, diese zu benachrichtigen. Das Landgericht meint, eine Reha-Klinik sei keine natürliche Person und könne deswegen auch keine Vertrauensperson sein. Das BVerfG hingegen hält es für naheliegend, eine geeignete Person in der Klinik zu benachrichtigen.

Anmerkung der Redaktion: Bedauerlich ist, dass das BVerfG in ständiger Rechtsprechung nicht zu dem Ergebnis kommt, dass die Abschiebungshaft rechtswidrig sei, wenn Art. 104 Abs. 4 GG verletzt wurde. Dabei würde gerade dies der besonderen historischen Bedeutung der Vorschrift, die eine unmittelbare Lehre aus der NS-Diktatur darstellt und verhindern soll, dass der Staat Menschen einfach „verschwinden“ lässt, gerecht. Und es wäre ja durchaus denkbar, dass die Benachrichtigung sich auch auf die Abschiebungshaft selbst auswirkt, indem die Benachrichtigungsperson sich etwa um eine geeignete rechtliche Vertretung bemüht. Stattdessen bleibt das Recht auf Benachrichtigung zum wirkungslosen Grundrecht degradiert. (ke)

Dokumente:

BVerfG, B. v. 18.12.2023, 2 BvR 656/20 (Dokument Nr. 3872 a)

BVerfG, B. v. 18.12.2023, 2 BvR 1816/22 (Dokument Nr. 3872 b)

BVerfG, B. v. 18.12.2023, 2 BvR 1210/23 (Dokument Nr. 3872 c)

Verletzungen des fairen Verfahrens

Mehrfach rügt der BGH Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren: Dieses sei etwa verletzt, wenn eine Anwältin nicht zur Hauptsache geladen werde, die im Haftan-

trag und im einstweiligen Haftanordnungsbeschluss genannt werde. Das Gericht müsse davon ausgehen, dass sie die Interessen des Betroffenen auch weiter vertrete – selbst wenn ihre Vollmacht nur eine allgemein aufenthaltsrechtliche sei und nicht explizit auf Haftsachen bezogen.

Auch eine zu kurze Ladungsfrist verletzt den Grundsatz fairen Verfahrens. Vorliegend war die Berliner Anwältin am Morgen des Anhörungstags zu der um 09:00 Uhr beginnenden Anhörung im 700 km entfernten AG Kempten geladen worden. Bei einer derart unangemessenen Ladungsfrist müsse, so der BGH, auch kein Verlegungsantrag gestellt werden; aus dessen Fehlen dürfe folglich auch nicht geschlossen werden, dass die Anwältin an dem Termin nicht teilnehmen wolle.

Dokumente:

BGH, B. v. 12.09.2023, XIII ZB 77/20 (Dokument Nr. 3873 a)

BGH, B. v. 12.09.2023, XIII ZB 49/20 (Dokument Nr. 3873 b)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Abschreiben gilt nicht: Rechtswidrigkeit fehlender gerichtlicher Begründung

Es ist eine verbreitete Unsitte, dass Amtsgerichte Sachverhalt und Begründung des Haftantrags per copy & paste in ihren Beschluss übernehmen. Hinsichtlich des Sachverhalts, befindet das LG Paderborn, sei dies vielleicht noch hinnehmbar; hinsichtlich der Begründung sei es jedoch nicht ausreichend, weil „eine eigenständige Sachaufklärung nicht hinreichend gesichert ist“.

Anmerkung der Redaktion: Gerade da, wo die Zuständigkeit für Abschiebungshaftsachen bei den Amtsgerichten in Strafsachen liegt, kann man oft den Eindruck gewinnen, dass Richter*innen das Vertrauen, das im Strafprozess die Staatsanwaltschaft als „neutrale“, nach beiden Seiten ermittelnde Behörde für sich beansprucht, bruchlos auf die Ausländerbehörde übertragen. Doch im Aufenthaltsrecht liegt bekanntlich die Darlegungslast für alle ihnen günstigen Umstände bei den Betroffenen selbst, und oftmals auch bei ihnen allein. Umso bedenklicher, wenn die Gerichte einen unausgewogenen, auf unzureichender Sachverhaltsaufklärung beruhenden Sachvortrag und eine ebensolche Begründung unreflektiert übernehmen. Zu Recht kritisiert das LG Paderborn, dass „eine eigene umfassende Prüfung durch das Amtsgericht“ in solchen Fällen „nicht zu erkennen“ ist. Abschreiben gilt nicht! Ein solcher Haftbeschluss ist rechtswidrig, selbst wenn der Haftantrag – wie im vorliegenden Fall – nach Einschätzung des Beschwerdegerichts allen rechtlichen Anforderungen gerecht wird. Der Verstoß ist auch nicht rückwirkend heilbar, sondern allenfalls ex nunc nach erneuter Anhörung durch das LG. (hh)

Dokument:

LG Paderborn, B. v. 08.09.2023, 5 T 242/23 (Dokument Nr. 3874)

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Regelverzicht auf Anhörung vor einstweiliger Haftanordnung rechtswidrig

Regelmäßig beantragen Behörden beim AG zum Zwecke der geplanten Abschiebung den Erlass einer einstweiligen Anordnung, um anschließend den Betroffenen festnehmen zu können. Richtig ist dabei zunächst, dass die Verfassung eine vorherige richterliche Entscheidung verlangt, Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG. Zumeist ergehen diese einstweiligen Anordnungen ohne vorherige Anhörung der Betroffenen. Begründet wird das mit „Gefahr in Verzug“: Würden die Betroffenen zur Anhörung über die geplante Festnahmeentscheidung vom Gericht geladen werden, würden sie untertauchen, heißt es.

Dies ist – so zutreffend das LG Hanau – falsch. Die Vermutung, dass ein Betroffener eine Ladung des AG zur persönlichen Anhörung über einen Haftantrag nutzt, um sich dem Verfahren (der Abschiebung) zu entziehen, beschreibt lediglich die „allgemeine Gefahr“, dass so etwas passieren kann. Dieser Regelfall reicht zur Annahme von „Gefahr im Verzug“ indes nicht aus; es bedarf vielmehr konkreter Umstände des Einzelfalls, die die Behörde im Haftantrag benennen und der Richter würdigen muss, um auf eine Anhörung zu verzichten.

Anmerkung der Redaktion: Entscheidungen wie diese waren offenbar der Bundesregierung ein Dorn im Auge. Der Entwurf des „Hau-Ab-Gesetzes III“ sieht nun in einem neuen § 427 Abs. 3 AufenthG-E vor, in Haftsachen die einstweilige Anordnung nicht mehr von „Gefahr im Verzug“ abhängig zu machen, sondern bereits genügen zu lassen, dass „die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde“. Ein weiteres Stück grundrechtsfeindlicher Gesetzgebung der Ampel, die doch einen „Neuanfang in der Migrationspolitik“ in Aussicht gestellt hatte. Diese Neuregelung hätte auch Horst Seehofer gut gefallen. (hh)

Dokument:

LG Hanau, B. v. 10.10.2023, 3 T 87/23 (Dokument Nr. 3875)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Anwaltspraxis

Gebühren- und Kostenrecht

Fiktive Termingebühr bei Gerichtsbescheid

Das VG Aachen schließt sich der überwiegenden Rechtsprechung an, wonach bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gemäß § 84 Abs. 1 VwGO die fiktive Termingebühr der VV 3104 anfällt. Das BAMF geht flächendeckend gegen entsprechende Kostenentscheidungen vor. Argument: Die Gebühr setze voraus, dass es gegen den Gerichtsbescheid ein zulässiges Rechtsmit-

tel der Klägerseite gebe; es fehle aber nach einem Obsiegen das Rechtsschutzbedürfnis. Darauf kommt es jedoch nicht an, so das Gericht unter Berufung auf die Rechtsprechung insbesondere des VG Hamburg.

Anmerkung der Redaktion: Der Gesetzeszweck der fiktiven Termingebühr ist die „Belohnung“ des/der Prozessbevollmächtigten für die Zeitersparnis durch Nicht-Verhandeln. Das ist bei § 84 VwGO nicht anders als beim Verzicht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO. Das Gesetz stellt lediglich objektiv darauf ab, dass es gegen die gerichtliche Endentscheidung ein Rechtsmittel gibt, nicht, dass es eingelegt wird bzw. dass es ein Rechtsschutzbedürfnis für die Einlegung gibt. Wenn das BAMF Erstattungen an die Klägerseite sparen will, kann es ja weniger rechtswidrige Bescheide erlassen. (ka)

Dokument:

VG Aachen, B. v. 08.11.2023, 1688/23.A (Dokument Nr. 3876)

Einsender: RA Frank Schleicher, Essen

Nachrichten und Infos

Anwendungshinweise zu Fachkräften

Das BMI hat ausführliche Anwendungshinweise zu den Regelungen über die Fachkräftezuwanderung in den §§ 18 ff. AufenthG veröffentlicht, die das letzte Reformpaket (mit teilweise Inkrafttreten im März 2024 oder später) berücksichtigen. Die GGUA hat in einer Lesehilfe die Änderungen zur aktuellen Fassung (01.03.2024) von der Vorfassung (18.11.2023) kenntlich gemacht.

Dokument:

Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Aktualisierung der Anwendungshinweise, Stand 01.03.2024 (Dokument Nr. 3877a)

GGUA, Lesehilfe zur Änderung der Anwendungshinweise, Stand 01.03.2024 (Dokument Nr. 3877 b)

Änderungen im BVFG mit Auswirkungen auf „Spurwechsel“

Am 22.12.2023 wurde im BGBl. das Gesetz zur Änderung des BVFG als Artikelgesetz veröffentlicht. Die Änderungen des AufenthG in Art. 2 des Gesetzes, u. a. die stichtagsabhängige Regelung zum Spurwechsel bei Rücknahme des Asylverfahrens, traten damit am 23.12.2023 und nicht – wie ursprünglich geplant – zum 01.03.2024 in Kraft (<https://www.recht.bund.de/bgb1/1/2023/390/VO.html>).

Im Einzelnen betrifft dies folgende Änderungen im AufenthG: Ab 23.12.2023 ist ein Spurwechsel in die §§ 18a, 18b und 19c Abs. 2 AufenthG nur noch möglich für Personen, die vor dem 29.03.2023 eingereist sind und ihren Asylantrag zurücknehmen. Ein Absehen vom Visumerfordernis wird in diesen Fällen durch eine Änderung in § 5 Abs. 3 AufenthG geregelt. Gleichzeitig erfolgt durch die Änderungen eine Einschränkung der Spurwechsellmöglichkeiten,

die sich durch die Umwandlung der §§ 18a und 18b AufenthG in Anspruchsregelungen zum 18.11.2023 ergeben hatten. Durch die Umwandlung in Anspruchsnormen wäre ein Spurwechsel mit Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens in § 18a und § 18b AufenthG möglich gewesen (nach § 10 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 39 Nr. 4 AufenthV). Dieser wird während des Asylverfahrens durch die Neuregelung in § 10 Abs. 1 S. 2 AufenthG nun explizit ausgeschlossen (vgl. das Editorial in diesem Heft).

Dokument:

BGBl 2023 I Nr. 390 v. 22.12.2023 (Dokument Nr. 3878)

BMI zu Redaktionsversehen des Gesetzgebers

Der Informationsverbund Asyl und Migration e. V. wendet sich an das BMI, weil aufgefunden war, dass bereits seit 18.11.2023 Fachkräfte i. S. d. §§ 18a, b AufenthG jede qualifizierte Beschäftigung ausüben können, die geänderten Vorschriften über das Beteiligungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit aber erst zum März 2024 in Kraft treten. Das BMI erläutert, es handele sich um ein Versehen des Gesetzgebers. Die BA führe die entsprechende Prüfung seit dem 18.11.2023 durch, unabhängig vom Inkrafttreten des geänderten § 39 AufenthG.

Dokument:

Schriftwechsel zwischen Informationsverbund Asyl und BMI, November 2023 (Dokument Nr. 3879)

Einsender: Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Aachen

Asylstatistik Januar -Oktober 2023

Die Bundesregierung beantwortete am 28.12.2023 eine Kleine Anfrage der ehemaligen Fraktion der Linken zur Asylstatistik und zu asylgerichtlichen Verfahren von Januar bis Oktober 2023. Dort finden sich zahlreiche Zahlenangaben zu asylgerichtlichen Entscheidungen, z. B. zur durchschnittlichen Dauer von Klageverfahren für Herkunftstaaten mit einer Gesamtschutzquote unter 5% (12,9 Monate) sowie gerichtlicher Eilverfahren für solche Staaten (35,3 Tage), die Klagequote gegen ablehnende BAMF-Bescheide (88,3%) und die Verwaltungsgerichte mit den meisten anhängigen Verfahren: Berlin mit 9.729 Verfahren, Düsseldorf (5.270) und München (5.139).

Dokument:

BT-Drs. 20/9933 vom 28.12.2023 (Dokument Nr. 3880)

EUAA-Rechtsprechungsübersicht 4/23 zum Asylrecht

Die Europäische Asylagentur (EUAA) hat Ausgabe 04/2023 ihres vierteljährlichen, thematisch gegliederten Updates zur Asylrechtsprechung in der EU (z. B. Dublin procedures, reception conditions, detention, temporary protection, return) für September bis November 2023 veröffentlicht. Das Heft steht bisher nur in englischer Sprache zur Verfügung.

Dokument:

EUAA Quarterly Asylum Case Law Issue 4 – 2023 (Dokument Nr. 3881)

Neue Broschüre: Sicherung des Lebensunterhalts

Die aktuelle Broschüre der GGUA zur Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungs Voraussetzung eines Aufenthaltstitels (Stand: 09.01.2024) soll Beratungskräften und Betroffenen einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung im AufenthG geben. In einem ersten Teil werden die allgemeinen Regelungen sowie die Vorgaben zur Prüfung der Lebensunterhaltssicherung und der Berechnung dargestellt. Im zweiten Teil folgt eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Aufenthaltstiteln, für die Besonderheiten bei der Lebensunterhaltssicherung gelten. Am Ende beider Teile finden sich jeweils Übersichtstabellen, in denen die wichtigsten Aspekte in Kürze dargestellt werden.

Dokument:

GGUA, Münster: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis (Dokument Nr. 3882)

Internetlinks/-angebote / Hinweise auf Publikationen, Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Seminarangebote der ArGe Migrationsrecht 2024

Bisher (Stand 30.01.2024) plant die ArGe folgende Seminare für 2024:

- 15.03.2024, 09:00-15:00 Uhr: Online-Seminar „Update im Ausländerrecht (mit Schwerpunkt Duldung, humanitäre Aufenthalte, Rückführung)“
Referent: RA Tim Kliebe
- 22.04.2024, 14:00-16:45 Uhr: Online-Seminar „Update Staatsangehörigkeitsrecht“
Referent: RA Thomas Oberhäuser
(Online-Jahres-Mitgliederversammlung ab 17 Uhr!)

- 14.06.2024, 09:00-15:00 Uhr: Online-Seminar „Update Fachkräfteeinwanderungsrecht“
Referent: RA Christoph von Planta
- 13.09.2024, 09:00-15:00 Uhr: Online-Seminar „Update Flüchtlingsrecht“
Referentinnen: RAin Regina Jördens-Berneburg und RAin Claire Deery
- 20.09.2024, 14:00-19:30 Uhr: Online-Seminar „Sozialleistungen für Migrant*innen“
Referentin: RAin Eva Steffen

Die ArGe Migrationsrecht plant ferner eine Reihe von Seminaren zur durch den Gesetzgeber beschlossenen Pflichtbeordnung in Abschiebungshafthausen. RA Peter Fahlbusch und RA Rolf Stahmann werden ab dem 20.03.2024 insgesamt 23 Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet anbieten, um interessierte Kolleg*innen mit den zentralen Aspekten des Abschiebungshafthausrechts vertraut zu machen und Tipps für die Rechtspraxis zu geben. Genaue Daten und Veranstaltungsorte werden auf der Internetseite der ArGe Migrationsrecht bekanntgegeben.

Seminarangebote der Deutschen Anwaltakademie, 1. Halbjahr 2024

- 16.04.2024: Online-Seminar „Duldungen – aufenthaltsrechtliche Stellung von Ausländer*innen ohne Aufenthaltsrecht“
Referentin: RAin Andrea Würdinger
- 23.04.2024: Online-Seminar „Aktuelle Neuerungen im Migrationsrecht“
Referentin: RAin Maria Kalin
- 18.06.2024: Online-Seminar „Aktuelle Fälle und Entscheidungen“
Referent: RA Thomas Oberhäuser

Seminarangebot des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins

- 15.05.2024, 16:00-19:00 Uhr: Seminar „Vertretung von Asylsuchenden aus dem Herkunftsland Türkei“, Berlin
Referent*innen: RAin Christine Lüth und RA Yasar Ohle

Wir möchten mit der ANA-ZAR relevante Informationen für die anwaltliche Praxis aktuell zur Verfügung stellen. Dabei sind wir auf Einsendungen aus dem Kolleg*innenkreis angewiesen, gerade hinsichtlich noch nicht veröffentlichter Entscheidungen. Wir freuen uns besonders über Zusendungen für die Rubriken „Aufenthaltsrecht“ und „Anwaltspraxis“.